

Demokratie braucht **JEDE** Stimme!

KMM
UNALES WAHLRECHT
FÜR ALLE



Demokratie braucht **JEDE** Stimme!

Kommunales Wahlrecht für Alle – Eine Kampagne von:

agah

Arbeitsgemeinschaft
der Ausländerbeiräte
Hessen



Hessischer
Jugendring

AGARP

Arbeitsgemeinschaft
der Ausländerbeiräte
Rheinland-Pfalz



Initiativausschuss
für Migrationspolitik
in Rheinland-Pfalz

Arbeitskreis
Asyl
Rheinland-Pfalz

Arbeitskreis Asyl
Rheinland-Pfalz

Interkultureller Rat
in Deutschland



DGB

DGB
Hessen/Thüringen und
West/Rheinland-Pfalz

GEW

Gewerkschaft
Erziehung
und Wissenschaft
Hessen

IG BCE

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
Landesbezirk
Rheinland-Pfalz/Saarland

ver.di

ver.di
Landesbezirke Hessen
und Rheinland-Pfalz

Ligen der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V. und im Lande Rheinland-Pfalz:



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.



Beirat der Katholiken anderer
Muttersprache im Bistum Mainz

Kontakt/V.i.S.d.P.:

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)

Kaiser-Friedrich-Ring 31

65185 Wiesbaden

Telefon: 0611-9 89 95-0

Telefax: 0611-9 89 95-18

Ausführliche Informationen zur Kampagne „Demokratie braucht **JEDE** Stimme! – Kommunales Wahlrecht für Alle“ und zum kommunalen Wahlrecht finden Sie auch im Internet unter:

www.kommunales-wahlrecht.de

WAS WIR WOLLEN:

Wir wollen das kommunale Wahlrecht für alle rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebenden Einwohner und Einwohnerinnen!

Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Änderung bzw. Ergänzung von Artikel 28 Absatz 3 GG. Dort ist der Personenkreis, der das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene in Anspruch nehmen kann, um Ausländer und Ausländerinnen zu erweitern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat.

DIE AUSGANGSLAGE

Ende 2007 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 6,75 Millionen Ausländer und Ausländerinnen rechtmäßig in Deutschland – fast die Hälfte von ihnen seit mehr als 15 Jahren. Etwa zwei Drittel aller ausländischen Kinder und Jugendlichen sind in Deutschland geboren. In einzelnen Kommunen Hessens und Rheinland-Pfalz – Frankfurt/M.: 26 Prozent; Mainz: 16 Prozent; Wiesbaden: 18 Prozent, Rüsselsheim: 30 Prozent, Ludwigshafen: 21 Prozent – hat fast ein Drittel der Bevölkerung eine ausländische Staatsangehörigkeit. In einigen Jahren werden es in vielen Großstädten 40 Prozent und mehr sein. In einzelnen Stadtbezirken ist das bereits heute der Fall.

In Deutschland obliegt es den Parlamenten in Kommunen, in den Bundesländern und auf Bundesebene, politische Entscheidungen herbeizuführen, die das Leben aller Einwohner und Einwohnerinnen berühren. Die Wahl der Abgeordneten auf diesen drei Ebenen und für das Europaparlament ist deshalb das wesentliche Instrument, um Interessen geltend zu machen.

In Deutschland ist das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene des Bundes und der Länder ausnahmslos an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden. Bei Wahlen auf kommunaler Ebene dürfen auch Einwohner und Einwohnerinnen ohne deutschen Pass wählen bzw. sich zur Wahl stellen. Anders als in vielen anderen europäischen Ländern ist dieses Recht nach Artikel 28 des Grundgesetzes in Deutschland aber nur den Angehörigen von EU-Staaten (ca. 2,3 Millionen Personen) vorbehalten. Ein anderer großer Teil der Bevölkerung, die Angehörigen sogenannter Drittstaaten (ca. 4,45 Millionen Personen), ist von diesem demokratischen Recht und somit von der gleichberechtigten Teilhabe und der politischen Willensbildung durch Wahlen ausgeschlossen.

Die größten betroffenen Personengruppen:

Staatsangehörigkeit	Einwohner/-innen 2007
Türkei	1.713.551
Serbien, Montenegro	330.608
Kroatien	225.309
Russische Föderation	187.835
Bosnien und Herzegowina	158.158
Ukraine	126.960
Vereinigte Staaten	99.891

(Quelle: Statistisches Bundesamt: AZR)

WARUM MIGRANTEN UND MIGRANTINNEN DAS KOMMUNALE WAHLRECHT BRAUCHEN

Gesellschaftliche Integration setzt voraus, an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes mitwirken zu können. Gerade auf kommunaler Ebene sind der Selbstverwaltungsgedanke und das Prinzip der basisnahen Regelung eigener Angelegenheiten von besonders großer Bedeutung: Wird ein zusätzlicher Kindergarten eingerichtet? Wird meine Straße endlich zur Spielstraße? Wird mein Verein von der Stadt unterstützt?



Als das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger kam, habe ich mich zum ersten Mal als vollwertige Bürgerin gefühlt. Ich bin inzwischen Mitglied des Stadtrats und in verschiedenen Ausschüssen tätig. Ich engagiere mich zum Beispiel für die Schulen und die Gestaltung meines Stadtbilds. Früher hatte ich keine Möglichkeit, da etwas zu verändern. Heute kann ich mit meinem spezifischen Blick auf die Dinge dazu beitragen, dass sich etwas zum Positiven verändert. Das kommt allen zugute.“

JACQUELINE ENGEL

Französische Staatsbürgerin und Mitglied der SPD-Fraktion im Andernacher Stadtrat

Die Entscheidungen kommunaler Parlamente haben in besonderem Maße unmittelbare Auswirkungen auf die Situation jedes einzelnen Einwohners und jeder einzelnen Einwohnerin - unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Deshalb ist das Recht, an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene gleichberechtigt mitwirken zu können, für das Gelingen von Integrationsprozessen und für die allgemeine Akzeptanz politischer Entscheidungen von großer Bedeutung.

KOMMUNALES WAHLRECHT: GUT FÜR UNSERE **DEMOKRATIE!**

Eine Gesellschaft, die einen Teil der Bevölkerung von politischen Entscheidungen ausschließt, verliert ihre demokratischen Grundlagen. Das demokratische System in Deutschland hat deshalb schon heute ein erhebliches Legitimationsproblem. Es wird noch größer werden, wenn das wahlberechtigte Staatsvolk und die tatsächliche Bevölkerung immer weniger übereinstimmen. In einigen Kommunen sind schon heute über 30 Prozent der volljährigen Einwohnerschaft nicht wahlberechtigt! Das wirkt sich negativ auf die demokratische Legitimation der Entscheidungen aus, die Abgeordnete in den Parlamenten fällen.

Klar ist deshalb: Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist und bleibt ein entscheidendes Instrument zur Sicherung gleicher Beteiligungsrechte.

Klar ist aber auch: Dieses Argument greift immer weniger, wenn das Staatsangehörigkeitsgesetz und die Einbürgerungsvoraussetzungen – wie zuletzt durch einen umfangreichen Wissenstest, dem sich Einbürgerungswillige zu stellen haben – neue Hürden errichten, statt Hindernisse auf dem Weg zur deutschen Staatsbürgerschaft zu beseitigen. Erleichterungen im Einbürgerungsrecht bis hin zur regelmäßigen Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit sind daher dringend erforderlich, zumal die Einbürgerungszahlen in den letzten Jahren dramatisch gesunken sind. Der politische Wille zum Paradigmenwechsel im Einbürgerungsrecht ist gegenwärtig aber nicht erkennbar.

Umso wichtiger wird, dass alle Migranten und Migrantinnen zumindest auf kommunaler Ebene mitbestimmen können. Im Koalitionsvertrag vom November 2005 haben sich die Koalitionsparteien immerhin dazu verpflichtet, die Frage des kommunalen Wahlrechts für so genannte Drittstaatsangehörige zu prüfen. Durch eine Änderung des Artikels 28 Grundgesetz könnte der Weg zum kommunalen Wahlrecht für alle ausländischen Staatsangehörigen freigemacht werden, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Das wäre – auch angesichts der seit vielen Jahren dramatisch sinkenden Wahlbeteiligung – ein längst überfälliger, richtiger und wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr demokratischer Legitimation kommunaler Entscheidungen und auf dem Weg zum Integrationsland Deutschland.

KOMMUNALES WAHLRECHT IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

Kein kommunales Wahlrecht für Drittstaater in Deutschland

Mit seinem Urteil vom 31. Oktober 1990 (2 BvF 2, 6/89) erklärte das Bundesverfassungsgericht das schleswig-holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989 als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig. Mit diesem Gesetz hatte der Landtag Schleswig-Holstein unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit dänischen, irländischen, niederländischen, norwegischen, schwedischen und schweizerischen Staats-

angehörigen das kommunale Wahlrecht eingeräumt. Voraussetzung war, dass sie sich seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewöhnlich aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen. Das Verfassungsgericht argumentierte mit Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 GG, demzufolge das Staatsvolk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet wird. Damit werde für das Wahlrecht die Eigenschaft als Deutscher vorausgesetzt. Dies gelte auch für die Vertretung des Volkes in den Kreisen und Gemeinden gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes.

Europaweit kommunales Wahlrecht für EU-Staatsangehörige

Aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen haben Bundestag und Bundesrat 1992 Staatsangehörigen der Europäischen Union mit gewöhnlichem und rechtmäßigem Aufenthalt das aktive und passive kommunale Wahlrecht zuerkannt und in Artikel 28 Abs. 1 GG folgenden Satz eingefügt: „Bei Wahlen zu Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar“. Sie schafften damit die Voraussetzung zur Umsetzung einer Vereinbarung im Rahmen des Maastrichter Vertrages, in dem jedem Unionsbürger und jeder Unionsbürgerin das Recht zugesprochen wurde, sich überall in der Europäischen Gemeinschaft frei zu bewegen und aufzuhalten und sich aktiv und passiv an Kommunalwahlen zu beteiligen. Nach Anpassung der Kommunalverfassungen und Kommunalwahlordnungen konnten Staatsangehörige der EU am 22. Oktober 1995 in Berlin erstmals an einer Kommunalwahl teilnehmen.

Das kommunale Wahlrecht in den Mitgliedstaaten der EU

Gemäß der Vereinbarungen im Rahmen des Maastricht-Vertrages genießen Unionsbürger und -bürgerinnen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie sich rechtmäßig und gewöhnlich aufhalten, das aktive und passive kommunale Wahlrecht. In mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beispielsweise in Schweden, den Niederlanden, in Dänemark, in Irland und in Finnland existiert das kommunale Wahlrecht schon seit vielen Jahren auch für rechtmäßig und gewöhnlich dort lebende Drittstaater. Auch die Schweiz, die

nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gewährt Migranten und Migrantinnen das kommunale Wahlrecht. In den Mitgliedstaaten Großbritannien, Spanien und Portugal ist das aktive (und z.T. passive) Wahlrecht für Drittstaater auf bestimmte Personengruppen (gemeinsame Geschichte und/oder kulturelle Tradition/Sprache bzw. Gegenseitigkeit) beschränkt.

AKTUELLE POSITIONEN **ZUM KOMMUNALEN WAHLRECHT**

Bundesregierung

Union und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 einen Prüfauftrag bezüglich der Frage des kommunalen Wahlrechts für Drittstaater vereinbart. Damit wird eine langjährige Forderung von Migrationsexperten und -expertinnen und von Migrantenorganisationen wieder aufgegriffen, die in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 noch als klare Absichtserklärung formuliert war, im 2. rot-grünen Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 jedoch nicht mehr erwähnt wurde.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Umsetzung des Prüfauftrags zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaater hat die Bundesregierung am 13. März 2007 erklärt: „Eine Grundgesetzänderung [zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaater, *d. Verf.*] erfordert nach Artikel 79 Abs. 2 GG die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Angesichts dieser qualifizierten Mehrheitsanforderung könnte eine entsprechende Gesetzesinitiative nur im parteiübergreifenden Konsens beschlossen werden, der gegenwärtig in dieser Frage aus Sicht der Bundesregierung nicht absehbar ist.“ (Bundestagsdrucksache 16/4666 vom 13. März 2007)

Bundesländer

Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat am 4. September 2007 dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vorgelegt. Durch eine Änderung von Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes sollen diejenigen in Deutschland lebenden Ausländer und Ausländerinnen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sein. (Bundesratsdrucksache 623/07 vom 5. September 2007).

Dem Gesetzesantrag, der zur Zeit in den Ausschüssen des Bundesrates beraten wird, ist zwischenzeitlich auch das Land Berlin beigetreten.

Parteien

CDU/CSU

Im Grundsatzprogramm wie auch in den Wahlprogrammen der Vergangenheit finden sich bei der Union keine Positionierungen zum kommunalen Wahlrecht für Drittstaater.

Anlässlich der Bundestagsdebatte über ein „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunales Ausländerwahlrecht) am 24. Oktober 2007 erklärte der CSU-Abgeordnete Stephan Mayer für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion:

„Der entscheidende Unterschied zwischen Ausländern und deutschen Staatsangehörigen [ist] nun einmal, dass sich die deutschen Staatsangehörigen dadurch, dass sie entweder qua Geburt oder im Laufe ihres Lebens das Staatangehörigkeitsrecht erworben haben, ganz klar zum deutschen Staat, zur deutschen Gesellschaft bekennen. (...) Nach unserer Auffassung bedarf es hoher Hürden, wenn man das Ziel erreichen möchte, deutscher Staatangehöriger zu werden. Es wäre ein Schlag ins Gesicht der ungefähr 800.000 vormaligen Ausländer, die jetzt deutsche Staatsangehörige sind und sich dieser nicht einfachen Prozedur unterzogen haben, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, würde anderen Ausländern, die dies noch nicht getan haben

oder vielleicht auch bewusst nicht wollen, trotzdem mir nichts, dir nichts das kommunale Ausländerwahlrecht eingeräumt. Da machen wir nicht mit. (...) Als CDU/CSU sind wir der Auffassung, dass es zu dieser Verfassungsänderung nicht kommen sollte.“

SPD

„Wir streben die Einbürgerung der zu uns kommenden Menschen an. Sie ist nicht das Ende der Integration, aber sie ermöglicht die volle politische Teilhabe. Dabei schließen wir Mehrstaatlichkeit nicht aus. Denen, die noch nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, aber schon längere Zeit hier leben, wollen wir das kommunale Wahlrecht geben, auch wenn sie nicht aus EU-Staaten kommen.“ (Hamburger Programm – Das Grundsatzprogramm der SPD. Beschlossen auf dem Bundesparteitag der SPD am 28. Oktober 2007, S. 37)

Anlässlich der Bundestagsdebatte über ein „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunales Ausländerwahlrecht)“ am 24. Oktober 2007 erklärte der Abgeordnete Michael Hartmann für die SPD-Bundestagsfraktion:

„Wir erwarten von den Menschen, die zu uns gekommen sind, dass sie ihre Pflichten als Steuerzahler erfüllen, wir erwarten selbstverständlich, dass sie Recht und Gesetz einhalten – das dürfen wir auch – und dass die deutsche Staatsgewalt anerkannt wird, und wir erwarten von ihnen, dass Integration – auch sprachliche – tatsächlich stattfindet. Deshalb meine ich, dass wir diesen Erwartungen nach dem bewährten Prinzip des Förderns und Forderns auch entsprechende Angebote gegenüberstellen müssen. Ein ernsteres Angebot als das der demokratischen Mitwirkung und Mitgestaltung gibt es nicht. Deshalb sind wir für die Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Integrationspolitik ist ein Querschnittsthema, das alle politischen Felder und Ebenen angeht – von den Kommunen bis zur Europäischen Union. (...) Zusätzlich ist Integrationspolitik durch eine aktive Anti-Diskriminierungsgesetzgebung zu flankieren. Dies bedeutet auch das Wahlrecht in den Kommunen, Ländern und auf nationaler und europäischer Ebene.“ (Die Zukunft ist grün. Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Beschlossen auf der Bundesdelegiertenkonferenz am 15. bis 17. März 2002 in Berlin., S. 123f)

Anlässlich der Bundestagsdebatte über ein „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunales Ausländerwahlrecht)“ am 24. Oktober 2007 erklärte der Abgeordnete Josef Philip Winkler für die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Meine Partei fordert seit 30 Jahren – und damit seit ihrem Bestehen – die demokratische Mitbestimmung derjenigen, die dauerhaft in Deutschland leben. Denn Integration bedeutet Teilhabe und Partizipation, und sie beginnt auf der lokalen Ebene (...) Die Leute vor Ort sollen mitentscheiden dürfen; denn die Kinder dieser Leute gehen nicht in Kindergärten nur für Deutsche oder dergleichen. Der Stadtrat entscheidet darüber, wo und wie die Kindergärten gebaut werden. Der Stadtrat entscheidet, wo die Fahrradwege gebaut werden – für alle Bürger der Stadt und nicht nur für die Deutschen. Es gibt – aus gutem Grund – auch keine Schwimmbäder, in denen nur Deutsche schwimmen dürfen. (...) die Leute zahlen Steuern, und sie leben hier viele Jahre. Sie sind zu einem hohen Prozentsatz gut integriert. Wir aber enthalten ihnen dieses klassische und grundlegende Bürgerrecht vor. Das finde ich sehr bedauerlich.“

Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 10. Oktober 2007 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, mit dem Artikel 28 Grundgesetz geändert und Drittstaatern das aktive und passive kommunale Wahlrecht zugesprochen werden soll. (BT-Drucksache 16/6628 vom 10. Oktober 2007)

FDP

„Die offene Bürgergesellschaft lebt von der Mitwirkung aller – unabhängig von ihrer Abstammung und Herkunft. Gesellschaftliche Abschottung gegen Menschen anderer Abstammung und Herkunft widerspricht der offenen Gesellschaft. Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten sind in der Bürgergesellschaft nicht zuerst an die Staatsangehörigkeit gebunden. So soll z. B. das kommunale Wahlrecht nicht mehr von der Staatsangehörigkeit, sondern von der Gemeindezugehörigkeit abhängen: Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland sollen Ausländer das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde erhalten.“ (Wiesbadener Grundsätze der FDP: Für die liberale Bürgergesellschaft. Beschlossen auf dem Bundesparteitag der FDP am 24. Mai 1997 in Wiesbaden)

Anlässlich der Bundestagsdebatte über ein „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunales Ausländerwahlrecht)“ am 24. Oktober 2007 erklärte der Abgeordnete Hartfrid Wolff für die FDP-Bundestagsfraktion:

„Die FDP [kann sich] durchaus vorstellen, über ein Ausländerwahlrecht zu diskutieren, das an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Wenn sich ein Drittstaaten-Ausländer gut integriert hat und sich wenigstens fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhält, könnte man darüber nachdenken, ihm das kommunale Wahlrecht zu geben. Die Entscheidung muss aber vor Ort gefällt werden. Es darf aber keine starre Vorschrift im Grundgesetz geben. Vielmehr ist über eine Öffnungsklausel nachzudenken, die es den Ländern in ihrer eigenen Hoheit ermöglicht, den Kommunen die Entscheidung über ein solches Ausländerwahlrecht zu gestatten.“

DIE LINKE

„Allen in Deutschland und der Europäischen Union lebenden und arbeitenden Menschen stehen gleiche Rechte einschließlich des Wahlrechts zu.“ (Programmatisches Gründungsdokument der Partei DIE LINKE: Programmatische Eckpunkte – Beschluss der Parteitage von WASG und Linkspartei.PDS am 24. und 25. März 2007 in Dortmund)

Anlässlich der Bundestagsdebatte über ein „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunales Ausländerwahlrecht)“ am 24. Oktober 2007 erklärte die Abgeordnete Sevim Dagdelen für die LINKE-Bundestagsfraktion:

„Seit 1992 gibt es ein kommunales Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger in Deutschland. Das Verwehren dieses Rechts für Drittstaatenangehörige ist eine unerträgliche Ungleichbehandlung. Dass diese sich hier viel länger aufhalten – im Durchschnitt sind es über 17 Jahre – ist noch einmal ein Indiz dafür, welche Ungleichbehandlung hier herrscht. Bereits in 16 Ländern der EU gibt es ein solches kommunales Wahlrecht. Am weitesten geht dabei Irland. Es ist vor allen Dingen nicht zu verstehen, warum Deutschland, das für sich den Anspruch erhebt, Motor der europäischen Integration zu sein, weiterhin ein Entwicklungsland in Sachen Demokratie ist.“

Die LINKE-Bundestagsfraktion hat am 4. Juli 2007 einen Antrag gestellt, das kommunale Wahlrecht für Drittstaater einzuführen. (BT-Drucksache 16/5904 vom 4. Juli 2007)

Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag stand dem kommunalen Wahlrecht für Drittstaater in der Vergangenheit stets kritisch gegenüber: *„Nach unserer Auffassung sollte es grundsätzlich kein differenziertes Wahlrecht für die Kommunal-, Landes- und Bundesebene geben. Denn nur so besteht auch die Gewähr, dass das Kommunalwahlrecht keine Abwertung gegenüber dem Bundes- und Landeswahlrecht erfährt und somit zu einem Testfeld für wahlpolitische Experimente wird. (...) Des Weiteren sehen wir das Kommunalwahlrecht gegenüber Drittstaatsangehörigen auch insoweit kritisch, als dass nach unserer Ansicht das Wahlrecht die Folge einer geglückten Integration sein sollte und nicht ein Mittel zur Integration. Es erscheint uns erstrebenswerter, dieses politische Recht durch eine Einbürgerung zu verleihen, als das kommunale Wahlrecht durch Änderung des Grundgesetzes auf Drittstaatsangehörige auszuweiten.“* (Schreiben des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages, Dr. Stephan Articus, an den Interkulturellen Rat vom 15. August 2006).

Im Mai 2007 sprach sich der Präsident des Deutschen Städtetages, der Münchner Oberbürgermeister Christian Ude (SPD), trotz dieser Positionierung öffentlich für die Einführung des kommunalen Wahlrechts auch für Drittstaater aus (vgl.: Süddeutsche Zeitung vom 7. Mai 2007). Die Vizepräsidentin des Städtetags, die Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main, Dr. h.c. Petra Roth, hatte sich nach ihrer Direktwahl zur Bürgermeisterin schon im Februar 2007 für ein kommunales Wahlrecht für Drittstaater ausgesprochen, die „vier bis fünf Jahre hier“ wohnen (vgl. FAZ vom 5. Februar 2007).

Europarat

Der Europarat hat seine Mitgliedstaaten bereits 2001 dazu aufgerufen, allen Ausländern und Ausländerinnen mit legalem Aufenthaltsstatus unabhängig von der Nationalität das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzugestehen. Ohne eine volle Mitbestimmung in der lokalen Politik – so der Europarat – werde es keine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger auf dem Kontinent geben, somit auch keine richtige Integration. Für den Straßburger Europarat leitet sich ein kommunales Wahlrecht aller Ausländer und Ausländerinnen auch aus der Arbeitsleistung ab, die diese für die europäischen Ökonomien erbringen.

WIR SIND NICHT ALLEIN...

Wir stehen mit unserer Forderung nach einem kommunalen Wahlrecht für Alle nicht alleine da. In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits seit dem Jahr 2007 eine Kampagne, die sich für das kommunale Wahlrecht für Alle einsetzt. Sie wird von der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen in NRW, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Landesjugendring NRW sowie der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege getragen und von vielen anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Viele Städte und Gemeinden in Hessen, Rheinland-Pfalz und in anderen Bundesländern haben mit Beschlüssen und Resolutionen das kommunale Wahlrecht für Alle befürwortet:

- Die Stadtverordnetenversammlung **Baunatal** hat am 28. April 2008 den Magistrat der Stadt aufgefordert, sich beim Städte- und Gemeindebund dafür einzusetzen, das aktive und passive kommunale Wahlrecht für alle Bewohner und Bewohnerinnen unabhängig von der Staatsangehörigkeit gesetzlich zu verankern (vgl. Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baunatal vom 28. April 2008).
- Der Stadtrat **Trier** hat am 6. März 2008 eine Resolution verabschiedet und sich für eine Grundgesetzänderung ausgesprochen, mit der die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für alle seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik lebenden Migranten und Migrantinnen ermöglicht wird.
- Die Stadtverordneten aus **Kassel** haben am 26. Januar 2004 ein kommunales Integrationsprogramm „Zuwanderung“ verabschiedet. Darin wird betont, die Stadt stehe weiterhin hinter dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 1995 und spreche sich für die Einführung des Kommunalwahlrechts auch für Drittstaatsangehörige aus, die seit einer gewissen Zeit in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben.
- Die Stadt **Heidelberg** hat am 16. Oktober 2008 folgenden Beschluss gefasst: „Die Stadt Heidelberg begrüßt die Einführung des Kommunalwahlrechts auch für Nicht-EU-Bürger/innen. Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner wird gebeten, sich beim Deutschen Städtetag dafür einzusetzen, dass der Städtetag eine Forderung im Sinne der Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf Nicht-EU-Bürger/innen an die Bundesregierung richtet.“
- In **Regensburg** hat der Stadtrat am 29. Mai 2008 eine Resolution verabschiedet, in der Bundestag und Bundesrat aufgefordert werden, die notwendige Grundgesetzänderung vorzunehmen, damit auch Drittstaatsangehörige auf kommunaler Ebene wählen dürfen.
- Der Kreistag **Düren** (NRW) hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 Bundestag, Bundesrat und Landtag NRW darum gebeten, die gesetzlichen Grundlagen mit dem Ziel zu ändern, dass auch Einwohner und Einwohnerinnen ohne Staatsangehörigkeit der EU das kommunale Wahlrecht erlangen können, wenn sie schon für einen längeren Zeitraum rechtmäßig in Deutschland leben.

- In **Nordrhein-Westfalen** liegen in mittlerweile 29 Städten Ratsbeschlüsse vor, die sich für ein kommunales Wahlrecht auch für Drittstaater aussprechen. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Städte und Gemeinden: Aachen, Alsdorf, Bielefeld, Bonn, Dinslaken, Dortmund, Duisburg, Eschweiler, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hattingen, Herne, Herzogenrath, Hürth, Kamen, Köln, Leverkusen, Marl, Moers, Oberhausen, Ratingen, Remscheid, Rheine, Solingen, Stolberg.



*D*urch meine Mitgliedschaft im Koblenzer Stadtrat, war die Erstellung eines strategischen Integrationskonzeptes für Koblenz innerhalb relativ kurzer Zeit realisierbar. Die Umsetzung der Maßnahmen dieses Integrationskonzeptes wird mit Unterstützung der Ratsfraktionen und der Verwaltung zügig vorangetrieben.

VITO CONTENTO

Italienischer Staatsbürger und Mitglied der CDU-Fraktion im Koblenzer Stadtrat

K **MM**
UNALES WAHLRECHT
FÜR ALLE

WAS KÖNNEN SIE FÜR DAS KOMMUNALE WAHLRECHT FÜR ALLE TUN?

1 Tragen Sie dazu bei, dass die Frage des kommunalen Wahlrechts auf der politischen Tagesordnung bleibt. Wenden Sie sich an die Bundestagabgeordneten Ihres Wahlkreises und bitten darum, Ihnen ihre Haltung zum kommunalen Wahlrecht für Drittstaater zu erläutern.

2 Unterzeichnen Sie den Aufruf der Kampagne „**Demokratie braucht JEDE Stimme! – Kommunales Wahlrecht für Alle**“ und mobilisieren Sie Freunde, Freundinnen und Bekannte für unsere gemeinsame Forderung. Informieren Sie Ihre Mitbürger und Mitbürgerinnen durch persönliche Ansprache oder durch Informationsstände in Ihrer Gemeinde und bitten Sie um Unterstützung für den Aufruf. Kostenloses Informationsmaterial stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Unterschriften werden wir dem/der neugewählten Präsidenten/-in des Deutschen Bundestages nach Abschluss der Kampagne übergeben.

3 Führen Sie beispielsweise im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus im März oder der Interkulturellen Woche im September 2009 in Kooperation mit den kommunalen Ausländervertretungen und den Ausländerbeiräten Veranstaltungen zum kommunalen Wahlrecht durch. Laden Sie hierzu auch Vertreter und Vertreterinnen der Kommune und der politischen Parteien ein.

4 Ermutigen Sie die lokalen Ausländerbeiräte oder die Ortsverbände der Parteien dazu, das Thema „Kommunales Wahlrecht für Alle“ in die Gemeindeparlamente zu tragen. Je mehr Kommunen sich in Resolutionen und Beschlüssen für das kommunale Wahlrecht für alle Migranten und Migrantinnen aussprechen, umso größer wird für die Abgeordneten im Bundestag und die Mitglieder des Bundesrates der Druck, durch eine Änderung von Artikel 28 Absatz 3 Grundgesetz den Weg zu ebnen für das kommunale Wahlrecht für alle Migranten und Migrantinnen.

MUSTERRESOLUTION

KOMMUNALES WAHLRECHT FÜR ALLE

Stadt/Gemeinde XY fordert das kommunale Wahlrecht für alle Migranten und Migrantinnen!

Die politische Teilhabe über Wahlen und Abstimmungen ist eines der Kernelemente jeder demokratischen Verfassung, so auch unseres Grundgesetzes. Viele demokratische Länder haben in ihren jeweiligen Verfassungen dieses bedeutende Grundrecht bei Kommunalwahlen nicht von der Staatsangehörigkeit der Einwohner und Einwohnerinnen abhängig gemacht, sondern allein vom dauerhaften Lebensmittelpunkt der Menschen.

In der Bundesrepublik Deutschland leben gegenwärtig ca. 4,5 Millionen Ausländer und Ausländerinnen, die kein Recht auf politische Teilhabe bei Kommunalwahlen haben. (Alternativ: In der Stadt/Gemeinde XY leben gegenwärtig (Zahl) Ausländer und Ausländerinnen, die kein Recht auf politische Teilhabe bei Kommunalwahlen haben.) Sie sind Staatsangehörige von Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören – sogenannte Drittstaater. Eine demokratische Bürgergesellschaft kann es sich auf Dauer nicht leisten, einen großen Teil ihrer Mitglieder von elementaren Mitwirkungsrechten auszuschließen. Für die Identifikation aller Migranten und Migrantinnen mit ihrer Heimatkommune und damit letztlich für den Erfolg von Integrationsprozessen ist das kommunale Wahlrecht eine wichtige Bedingung. Es ermöglicht demokratische Teilhabe und Mitwirkung z.B. bei der Gestaltung des unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeldes.

Der Rat der Stadt/Gemeinde XY unterstützt deshalb die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für alle Migranten und Migrantinnen. Er fordert Bundestag und Bundesrat dazu auf, die notwendige Grundgesetzänderung vorzunehmen, um das kommunale Wahlrecht auf alle Migranten und Migrantinnen ausdehnen zu können.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bauer, Werner T.: Das kommunale Ausländerwahlrecht im europäischen Vergleich. Erarbeitet im Auftrag der Österreichischen Gesellschaft für Politikberatung. Februar 2008.

Hanschmann, Dr. Felix: Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunales Ausländerwahlrecht) im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. September 2008.

Pfaff, Victor: Kommunalwahlrecht für Drittstaater? Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Stadt Frankfurt am Main – Dezernat XI. Mai 2007.

Pechstein, Prof. Dr. Matthias: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunales Ausländerwahlrecht) für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Kommunalen Ausländerwahlrecht am 22. September 2008.

Rennert, Prof. Dr. Klaus: Gutachtliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Kommunalen Ausländerwahlrecht am 22. September 2008.

Schmidt-Jortzig, Prof. Dr. Edzard: Schriftliche Stellungnahme zu zwei parlamentarischen Anträgen (BT-Drs. 16/5904 und 6628) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Kommunalen Ausländerwahlrecht am 22. September 2008.

Sieveking, Prof. Dr. Klaus: Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige – „kosmopolitische Phantasterei“ oder Integrationsrecht für Einwanderer?. In: ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. 4/2008. S. 121 bis 126.

Sieveking, Prof. Dr. Klaus: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Kommunalen Ausländerwahlrecht am 22. September 2008.

Tränhardt, Prof. Dr. Dietrich: Kommunales Wahlrecht für Ausländer. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Kommunalen Ausländerwahlrecht am 22. September 2008.

www.kommunales-wahlrecht.de

KMM
UNALES WAHLRECHT
FÜR ALLE